



Jugendgerichtshilfe auf einen Blick

**Leitfaden für Praktikanten und Trainees bei
der Jugendgerichtshilfe**

Die wichtigsten Informationen für deinen Start
ins Praktikum beim Jugendamt des
Kreises Paderborn

Jugendamt

Inhaltsverzeichnis

1	Herzlich Willkommen	1
2	Haus des Jugendrechts	2
3	Jugendgerichtshilfe – ein Spezialdienst des Jugendamtes	3
3.1	Aufgaben.....	3
3.2	Die Angebote der Jugendgerichtshilfe	4
4	Wege des Strafverfahrens	5
5	Die wichtigsten Paragraphen im Jugendstraßverfahren	6
6	Anwendung des Jugendstraßrechts bei Heranwachsenden	12
7	Gliederung des Gesprächs mit straffälligen Jugendlichen oder Heranwachsenden.....	14
8	Hilfe für die Stellungnahme im Jugendgerichtshilfebericht	16
9	Sonstige Informationen	17
10	Gerichtszweige, Gerichtsaufbau und Instanzen.....	22
11	Zuständigkeiten der Gerichte	23
	Literaturverzeichnis	25

1 Herzlich Willkommen

Hallo liebe Praktikantin, hallo lieber Praktikant,

Du hast Dich für ein Praktikum/ Trainee-Programm in der Jugendgerichtshilfe beim Jugendamt des Kreises Paderborn entschieden.

Mit diesem Leitfaden wollen wir Dir eine Hilfestellung für den Einstieg ins Praktikum/ Trainee anbieten.

Hier findest Du Unterstützung für die täglichen Aufgaben, die Dich erwarten werden sowie Antworten auf typische Fragen eines Berufsanfängers in diesem Arbeitsfeld.

In der kommenden Zeit erwarten Dich abwechslungsreiche Tätigkeiten. Du bekommst Einblicke in Hausbesuche beziehungsweise beratende Gespräche, Gerichtsverhandlungen und in die kooperative Arbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendamt.

Wir wünschen Dir ein erkenntnisreiches Praktikum/ Trainee und eine schöne Zeit hier im Jugendamt!

Lisa Mühlenbeck und Marleen Wode

2 Haus des Jugendrechts

Die Kinder und Jugendlichen von heute sind die Erwachsenen von morgen, dies gilt auch für den Kriminalitätsbereich. Solange kriminelles Verhalten von jungen Menschen als episodenhaftes Geschehen auftritt, stellt es in der Regel kein besonderes Problem dar. Anders ist es bei den jugendlichen Intensivtätern. An dieser Stelle sind die für die öffentliche Sicherheit zuständigen Behörden unter Opferschutzaspekten gefragt, frühzeitig durchzugreifen und nachhaltig zu handeln. Genau diese besonders auffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden werden in dem speziellen Bearbeitungsprogramm des „Haus des Jugendrechts“ aufgenommen.

Seit dem Projektbeginn am 23. Januar 2014 kann das „Haus des Jugendrechts“ in Paderborn als ein Modell optimierter, behördenübergreifender Kooperation verstanden werden. Es arbeiten ein Koordinator, Vertreter der Staatsanwaltschaft, Vertreter der Jugendgerichtshilfe der Stadt und des Kreises Paderborn sowie Vertreter der Polizei Hand in Hand unter einem Dach zusammen. Die Mitarbeiter sind zunächst weiterhin mit ihrem herkömmlichen Aufgabenfeld beschäftigt und widmen sich darüber hinaus den besonderen Fällen, die gemeinschaftlich im „Haus des Jugendrechts“ bearbeitet werden.

Zentrales Anliegen aller Kooperationspartner ist es, die Verfahrensabläufe im Sinne einer raschen und effizienten Abwicklung soweit zu verbessern, dass auf kriminelles und gewalttätiges Verhalten junger Menschen frühzeitig und adäquat reagiert werden kann.¹ Kurze Wege und die sich daraus ergebende Möglichkeit, bei Bedarf unmittelbar persönlich mit den Verfahrensbeteiligten Rücksprache zu halten, tragen maßgeblich zur Optimierung der multiprofessionellen Zusammenarbeit bei.²

¹ Vgl. Elsen/ Stock 2014, S. 57

² Vgl. Elsen/ Stock 2014, S. 59

3 Jugendgerichtshilfe – ein Spezialdienst des Jugendamtes

3.1 Aufgaben

Die Jugendgerichtshilfe hat sich die Befähigung von Jugendlichen und Heranwachsenden, ihr Leben legal zu gestalten, zur Aufgabe gemacht. „Zielgruppe sind strafmündige Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis 20 Jahren.“³ Je nach persönlichen und sozialen Kompetenzen und der jeweiligen Benachteiligung werden individuelle Angebote entwickelt, um erzieherisch auf die strafrechtliche Grenzüberschreitung einzugehen. Die Jugendgerichtshilfe ist hier Partner von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten, sowie Berater der Jugendlichen und Heranwachsenden und deren Familien. Im Jugendstraßverfahren übernimmt die Jugendgerichtshilfe eine eigenständige Rolle und unterstützt das Gericht bei der Entscheidungsfindung.

Die Jugendgerichtshilfe richtet sich nach § 38 JGG i.V.m. § 52 SGB VIII und ist als ein Aufgabenbereich der Jugendämter festgeschrieben. Sie ist unabhängig von der Justiz und gehört entsprechend ihres Aufgabenfeldes und der Ausbildung ihrer Fachkräfte zu dem Berufsfeld der Sozialen Arbeit. Ziel der JGH ist es, die straffällig gewordenen Jugendlichen (14-18 Jahre) und Heranwachsenden (18-20 Jahre) im Strafverfahren zu begleiten, sie zu beraten und sie zu befähigen, ihren zukünftigen Lebensweg legal zu gestalten.⁴

³ Gladbach/ Hagen, o.J., S. 97

⁴ Vgl. Gladbach/ Hagen, o.J., S. 97

3.2 Die Angebote der Jugendgerichtshilfe

1. Erzieherische Angebote:

- Beratungsgespräch
- Längerfristige pädagogische Einzelbetreuung (Betreuungsweisung, § 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG analog zu § 30 SGB VIII)

2. Erzieherische Gruppenangebote zur Entwicklung von Sozialkompetenzen (§29 SGB VIII):

- Sozialer Trainingskurs
- Verkehrserziehungskurs
- Streit- Ende
- Anti- Aggressions- Trainingsgruppe
- Soziale Gruppenarbeit für einen Ersttäter mit einem Diebstahlsdelikt (Diebstahlskurs)
- FreD⁵

3. Präventionsangebote zum Beispiel in Schulen im Kontext des erzieherischen Jugendschutzes

Im Rahmen von Erziehungshilfe können auch Angebote der erzieherischen Hilfen des SGB VIII vermittelt werden.⁶

⁵ Frühintervention bei ersttauffälligen Drogenkonsumenten

⁶ Vgl. Gladbach/ Hagen, o.J., S. 97

4 Wege des Strafverfahrens

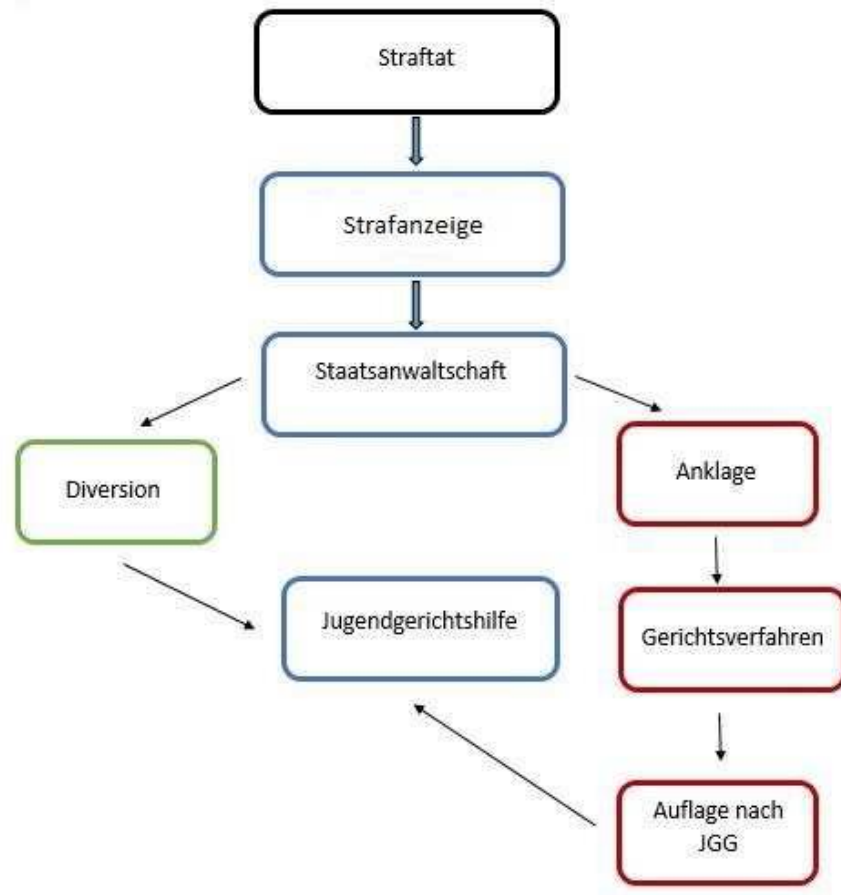


Abbildung 1: Wege des Strafverfahrens

Quelle: Erstellt durch eine Mitarbeiterin des „Haus des Jugendrechts“, Jugendamt Kreis Paderborn

5 Die wichtigsten Paragraphen im Jugendstrafverfahren

Strafprozessordnung	
§153 StPO	gilt für Erwachsene und unter bestimmten Voraussetzungen auch für Heranwachsende: <i>Einstellung wegen Geringfügigkeit ohne Auflagen</i>
§153a StPO	gilt für Erwachsene und unter bestimmten Voraussetzungen auch für Heranwachsende: <i>Einstellung wegen Geringfügigkeit mit Auflagen</i>
§154 StPO	<i>Teileinstellung</i> bei mehreren Taten → im Hinblick auf die schwerwiegende Tat (z.B. Mord), werden die Taten, die nicht schwer ins Gewicht fallen, eingestellt
§170 StPO	<i>Einstellung wegen mangelnder Nachweisbarkeit</i>
SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz –	
§27 SGB VIII	<i>Hilfe zur Erziehung</i> → Personensorgeberechtigte haben Anspruch auf HZE, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist oder die Hilfe für seine Entwicklung notwendig ist, z.B. (1) gem. §28 SGB VIII Erziehungsberatung (2) gem. §29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit (3) gem. §30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (4) gem. §31 SGB VIII sozialpädagogische Familienhilfe (5) gem. §32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe (6) gem. §33 SGB VIII Vollzeitpflege (7) gem. §34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (8) gem. §35 SGB VIII intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
§52 SGB VIII	<i>Mitwirkung des Jugendamtes</i> in Verfahren nach dem JGG
§86 SGB VIII	Für die <i>örtliche Zuständigkeit</i> für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern ist der gewöhnliche <i>Aufenthaltort</i> der <i>Eltern</i> bzw. des personensorgeberechtigten Elternteils maßgebend
Betäubungsmittelgesetz	
§35 BtMG	<i>Therapie statt Strafe</i> → wurde die Tat aufgrund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen und beträgt das Strafmaß nicht mehr als 2 Jahre, kann die Freiheitsstrafe für eine Behandlung der Abhängigkeit zurückgestellt werden (bei Therapieabbruch wird die Haft fortgesetzt)

Strafgesetzbuch	
§12 StGB	<i>Verbrechen</i>= rechtswidrige Taten mit einer Freiheitsstrafe von mind. 1 Jahr <i>Vergehen</i>= rechtswidrige Taten, die mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder mit Zahlung einer Geldstrafe bedroht sind
Jugendgerichtsgesetz	
§1 JGG	Adressaten des JGG sind Jugendliche oder Heranwachsende die eine Straftat begangen haben (1) <i>Jugendliche</i>= zur Tatzeit 14-17 Jahre (2) <i>Heranwachsende</i>= zur Tatzeit 18-20 Jahre
§3 JGG	<i>strafrechtliche Verantwortungsreife</i> besteht dann, wenn der Jugendliche zur Tatzeit gemäß seiner sittlichen und geistigen Entwicklung, reif genug war, das Unrecht seiner Tat einzusehen und dementsprechend zu handeln
§9 JGG	<i>Erziehungsmaßregeln</i> sind (1) die Erteilung von Weisungen (2) die Anordnung, Hilfe zur Erziehung im Sinne des §12 JGG in Anspruch zu nehmen
§10 JGG	<i>Weisungen</i>= Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und so die Erziehung fördern und sichern (keine unzumutbaren Anforderungen) Richter können auferlegen: (1) Weisungen in Bezug auf den Aufenthaltsort (2) bei einer Familie oder im Heim zu wohnen (3) eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen (4) Arbeitsleistungen zu erbringen (5) Unterstellung bei einem Betreuungshelfer (Betreuungsweisung) (6) Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (7) Täter- Opfer- Ausgleich (8) Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen (9) Teilnahme am Verkehrsunterricht
§11 JGG	die <i>Laufzeit von Weisungen</i> darf 2 Jahre nicht überschreiten (Verlängerung auf 3 Jahre möglich) <i>Folgen der Zuwiderhandlung</i> (=Nichterfüllung) sind bis zu 4 Wochen Jugendarrest; der Richter sieht von der Vollstreckung des Jugendarrestes ab, wenn

	der Jugendliche nach Verhängung des Arrestes der Weisung nachgekommen ist
§12 JGG	der Richter kann dem Jugendlichen nach Anhörung des Jugendamtes <i>Hilfe zur Erziehung</i> auferlegen → in Form der Erziehungsbeistandschaft (§30 SGB VIII) → eine Einrichtung über Tag und Nacht oder eine sonstige betreute Wohnform in Anspruch zu nehmen (§34 SGB VIII)
§13 JGG	der Richter ahndet eine Straftat mit <i>Zuchtmitteln</i>, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist; Zuchtmittel sind: (1) die Verwarnung (2) die Erteilung von Auflagen (3) Jugendarrest
§15 JGG	folgende <i>Auflagen</i> kann der Richter Jugendlichen auferlegen: (1) verursachten Schaden wiedergutmachen (2) eine persönliche Entschuldigung beim Verletzten (3) Erbringen von Arbeitsleistungen (4) Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung
§16 JGG	<i>Freizeitarrest</i>: Sa Morgen bis So Abend, 1-2 Freizeiten <i>Kurzarrest</i>: statt des Freizeitarrestes, wenn der zusammenhängende Vollzug aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint und weder Ausbildung noch Arbeit beeinträchtigt werden, 2 Tage Kurzarrest= 1ne Freizeit <i>Dauerarrest</i>: mind. eine Woche bis max. 4 Wochen
§16a JGG	<i>Jugendarrest neben Jugendstrafe „Warnschussarrest“</i> → wird die Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, kann daneben Jugendarrest verhängt werden, um (1) dem Jugendlichen das begangene Unrecht seiner Straftat zu verdeutlichen (2) den Jugendlichen aus einem Umfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen (3) so eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung zu erreichen
§17 JGG	Jugendstrafe= Freiheitsentzug in einer für ihren Vollzug vorgesehenen Ein-

	richtung (zeitlich festgelegt bzw. begrenzt) <i>Jugendstrafe</i> wird <i>verhängt</i>, wenn (1) wegen <i>schädlicher Neigungen</i> (zum Tat- und Verhandlungszeitpunkt) Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen (2) oder wegen der <i>Schwere der Schuld</i> Strafe erforderlich ist
§18 JGG	<i>Dauer der Jugendstrafe</i>: mind. 6 Monate, Höchstmaß 5 Jahre bzw. bei einem Verbrechen (Androhung von Freiheitsstrafe von >10 Jahren) 10 Jahre
§21 JGG	<i>Strafaussetzung</i>, d.h. Jugendstrafe von bis zu 2 Jahren wird zur Bewährung ausgesetzt, wenn (1) zu erwarten ist, dass der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt (2) auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges unter erzieherischer Einwirkung in der Bewährungszeit, der Jugendliche in Zukunft straffrei leben wird
§22 JGG	die vom Richter bestimmte <i>Dauer der Bewährungszeit</i> beträgt mind. 2 Jahre und max. 3 Jahre
§24 JGG	der Richter unterstellt den Jugendlichen in der Bewährungszeit für max. 2 Jahre einem <i>Bewährungshelfer</i>; Aufgaben des Bewährungshelfers: (1) steht dem Jugendlichen helfend und betreuend zur Seite (2) überwacht die Erfüllung der Weisungen, Auflagen, Zusagen (3) fördert die Erziehung des Jugendlichen (4) wirkt mit dem Erziehungsberechtigten zusammen
§26 JGG	das Gericht <i>widerruft</i> die <i>Strafaussetzung</i>, wenn der Jugendliche (1) in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat (2) gegen Weisungen verstößt oder sich der Aufsicht des Bewährungshelfers entzieht und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, erneut straffällig zu werden (3) gegen Auflagen verstößt das Gericht sieht vom Widerruf ab, wenn es ausreicht, (1) weitere Weisungen und Auflagen zu erteilen (2) die Bewährungszeit bis zu einem Höchstmaß von 4 Jahren zu verlängern

	(3) den Jugendlichen vor Ablauf der Bewährungszeit erneut einem Bewährungshelfer zu unterstellen
§27 JGG	können die schädlichen Neigungen des Jugendlichen nicht mit Sicherheit festgestellt werden, kann der Richter die Schuld feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der <i>Jugendstrafe</i> (→ nicht zeitlich festgesetzt) jedoch für eine von ihm zu bestimmende <i>Bewährungszeit aussetzen</i>
§30 JGG	<i>Verhängung der Jugendstrafe</i> → stellt sich durch schlechte Führung während der Bewährungszeit heraus, dass die im Schuldspruch missbilligte Tat auf schädliche Neigungen zurückzuführen ist, so gilt die Strafe, die beim Schuldspruch bei sicherer Beurteilung der schädlichen Neigungen ausgesprochen worden wäre <i>Tilgung des Schuldspruchs</i> → ist während der Bewährungszeit nichts vorgefallen wird der Schuldspruch getilgt, d.h. er wird im Bundeszentralregister sowie Erziehungsregister nicht aufgeführt
§38 JGG	<i>Aufgaben der Jugendgerichtshilfe:</i> (1) einbringen der erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren (2) unterstützen beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten (3) äußern sich zu den zu ergreifenden Maßnahmen (4) wachen über die Erfüllung der Auflagen und Weisungen (5) arbeiten mit dem Bewährungshelfer zusammen
§45I JGG	<i>Einstellung wegen Geringfügigkeit ohne Auflagen</i>
§45II JGG	<i>Einstellung wegen Geringfügigkeit</i> im Rahmen des <i>Diversionsverfahrens</i> , d.h. aufgrund der Durchführung von <i>erzieherischen Maßnahmen</i> durch das Elternhaus, Schule oder Jugendamt gem. §27-41 SGB VIII, sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab
§45III JGG	<i>Einstellung wegen Geringfügigkeit</i> unter der <u>richterlichen</u> <i>Auferlegung</i> von <i>Auflagen</i> oder <i>Weisungen</i> (der Staatsanwalt kann diese nur anregen, nicht auferlegen!)
§47 JGG	der Richter kann das <i>Verfahren vor Gericht einstellen</i> , wenn (1) die Voraussetzungen des §153 StPO vorliegen (2) erzieherische Maßnahmen, die ein Urteil entbehrlich machen, bereits durchgeführt oder eingeleitet worden sind

	(3) durch auferlegte Auflagen oder Weisungen ein Urteil entbehrlich ist (4) der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist
§57 JGG	Die Entscheidung über die <i>Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung</i> erfolgt nachträglich durch gesonderten Beschluss „<i>Vorbewährung</i>“, d.h. das Gericht kann die Strafaussetzung im Urteil ausdrücklich einem nachträglichen Beschluss vorbehalten, wenn (1) nicht von der Erwartung gem. §21 JGG (das Urteil ist Warnschuss genug) ausgegangen wird (2) jedoch aufgrund von Ansätzen in der Lebensführung des Jugendlichen die Aussicht besteht, dass eine solche Erwartung in absehbarer Zeit begründet sein wird → die vorbehaltende Entscheidung ergeht spätestens 6 Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils
§72 JGG	<i>Untersuchungshaft</i> darf nur verhängt werden, wenn ihr Zweck nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden kann
§72a JGG	<i>Heranziehung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen</i> → wenn U-Haft angeordnet ist, kann die JGH andere Unterbringungsmöglichkeiten suchen (→ Haftvermeidungshilfe, z.B. „Stop and Go“, Kostenträger: Justiz)
§76 JGG	der Staatsanwalt kann ein <i>vereinfachtes Jugendverfahren</i> beantragen (schriftl./mündl.), wenn zu erwarten ist, dass die Strafe gering ausfällt, z.B. (1) Erteilung von Weisungen (2) Anordnen von Hilfen zur Erziehung (3) Verhängung von Zuchtmitteln (4) Auferlegung eines Fahrverbots (5) Entziehung der Fahrerlaubnis (6) Auferlegung einer Sperre von nicht mehr als 2 Jahren Antrag steht der Anklage gleich
§105 JGG	<i>Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende</i>, wenn (1) die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit ergibt, dass er zur Tatzeit nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichsteht (=Reifeverzögerung) (2) es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt (=jugendtümlich)

6 Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden

Bei Heranwachsenden (18-20 Jahre) kann neben dem Erwachsenenstrafrecht ebenfalls noch das Jugendstrafrecht gelten. In welchen Fällen die Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts zur Anwendung kommen, regelt § 105 Abs. 1 JGG:

- wenn die Persönlichkeit des Täters noch einem Jugendlichen gleich steht (§ 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG)
- wenn eine typische Jugendverfehlung vorliegt (§ 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG)

mangelnde Reife bei Heranwachsenden, § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG:

- sittliche und geistliche Entwicklung zum Tatzeitpunkt wie ein Jugendlicher
- erhebliche Entwicklungsdefizite in Persönlichkeitsentwicklung
- ungefestigter, unfertiger, prägbare Charakter

Faktoren bei der Beurteilung von Reifeverzögerung zum Tatzeitpunkt:

- Drogenkonsum
- Psychische Krankheiten
- Persönliche, familiäre und soziale Entwicklung in Kindheit und Jugend
- das Aufwachsen im Heim, Haft
- häufige Umzüge, Wechsel des sozialen Umfelds
- fehlende Lebensplanung
- kein Schulabschluss, keine berufliche Ausbildung
- Unfähigkeit zu selbstständigem Urteilen und Handeln

Hilfreiche Beurteilungskriterien:

- Realistische Lebensplanung vs. Leben im Augenblick?
- Ernsthafte (vs. spielerische) Einstellung gegenüber Arbeit und Schule?
- Gelingende Alltagsbewältigung oder Überforderung?
- Selbstständigkeit gegenüber Eltern, Freunden und Partner vs. Anlehnungsbedürfnis oder Hilflosigkeit?
- Verantwortlicher Umgang und Problembewusstsein in partnerschaftlichen Beziehungen möglich?

Typische Jugendverfehlung, § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG:

- beruhend auf jugendlichem Leichtsinn, Unüberlegtheit, sozialer Unreife oder Gruppenzwang
- ungeplante, spontane Einfälle
- typische Motive: Imponiergehabe, Mutproben, Abenteuerlust

7 Gliederung des Gesprächs mit straffälligen Jugendlichen oder Heranwachsenden

- **Vorstellung**

Mitarbeiter des Jugendamtes (nach § 38 JGG i.V.m. § 52 SGB VIII)

- **Erklärung des Aufgabenbereichs:**

- Begleitung und Beratung des straffällig gewordenen Jugendlichen/ Heranwachsenden und der Familie im Strafverfahren
- Kennenlernen der persönlichen und sozialen Umstände des Täters
- Mitteilung an die Staatsanwaltschaft /das Gericht mit Maßnahme-Vorschlag

- **Themen:**

- Familienleben, Wohnsitz, aktuelle Lebenssituation
- Schulische Laufbahn, weitere Ausbildung, Beruf, Einkommen, Erfolge/ Misserfolge
- Einstellung zum Tatvorwurf, Tathergang
- Kam es schon öfter zu Straftaten?
- Bestand schon Kontakt zum Jugendamt?

- **Wichtige Fragen an den Angeklagten zum Tathergang:**

Situation beim „Erwischt werden“:

- Wie hat der Mitarbeiter/Detektiv/Zeuge reagiert? Wie kam das bei Dir an?
- Wann kam die Polizei? Wie haben die Beamten reagiert? Haben die Dich nach Hause gebracht? Oder haben Dich die Eltern abgeholt?
- Wie haben die Eltern reagiert?
- Wie groß war die Enttäuschung? Wie haben sie reagiert? Welche Konsequenzen gab es? Wie lange haben die gedauert? Ist jetzt alles wieder so wie vor der Straftat? Ist das alte Vertrauen wieder hergestellt? Gibt es größere Kontrollen oder Einengungen für Ausgehzeiten usw.?

- Wie haben andere Familienmitglieder reagiert? (Geschwister/Großeltern)
- Wie hat die Schule reagiert? (evtl. Ausbildungsbetrieb)
(bei Straftaten im schulischen Umfeld/Zusammenhang)
- Hat der Lehrer Kenntnis? Gab es disziplinarische Maßnahmen der Schule? Schulkonferenz, Beurlaubungen, andere Maßnahmen („Mithilfe beim Hausmeister“...)
- Gab es einen Ausgleich mit dem Geschädigten?
Schadenregulierung im Rahmen dessen, was das Taschengeld zulässt
z. B. Entschuldigung, klärendes Gespräch...
- Welche Erwartungen hat der Jugendliche/ die Familie an den Ausgang
des Verfahrens? Mit welchen staatlichen Sanktionen wird gerechnet?

- **Gliederung des Jugendgerichtshilfe-Berichts:**
 - Delikt
 - Informationsquelle: *anwesende Personen, Täter, Akte*
 - Berichtverfasser/in
 - Personalien des Täters
 - Eltern (nur bei Jugendlichen)
 - Geschwister (nur bei Jugendlichen)
 - Familiäre Situation
 - Schule/ Beruf
 - Eventuell sonstige Situation
 - Einstellung zum Tatvorwurf
 - Stellungnahme zur Ahndung der Straftat

8 Hilfe für die Stellungnahme im Jugendgerichtshilfebericht

Jugendliche:

- zur Tatzeit Jugendlicher gem. § 1 JGG
- strafrechtlich bereits in Erscheinung getreten? [einschlägig/ nicht einschlägig]
- strafrechtliche Verantwortungsreife gem. §3 JGG vorhanden?
 - falls nicht → Frage nach Schuldunfähigkeit? (§20,21 StGB)
- wenn erhebliche Vorbelastungen bekannt sind, Frage nach schädlichen Neigungen gem. § 17 JGG, d.h. Kriminalität als Selbstverständlichkeit, gehört zum Alltag → Gefahr der Begehung weiterer Straftaten
- Maßnahmenvorschlag erfolgt

Heranwachsende:

- zur Tatzeit Heranwachsender gem. § 1 JGG
- strafrechtlich bereits in Erscheinung getreten? [einschlägig/ nicht einschlägig]
- Prüfung des § 105 JGG
 - jugendtümliches Delikt?
 - Reifedefizite erkennbar?
 - hier muss nur eins der beiden Kriterien erfüllt sein!
- Anwendung des allgemeinen Strafrechts oder des Jugendstrafrechts?
 - bei Jugendstrafrecht: Maßnahmenvorschlag

9 Sonstige Informationen

9 Bezirke:

Markus Henke	Marco Spalke	Lisa Nowarra
Bad Wünnenberg	Borchen	Altenbeken
Delbrück	Büren	Bad Lippspringe
Hövelhof	Lichtenau	
	Salzkotten	
Salvator-Kolleg	Schloß Hamborn	Haus Widey

Anhörungstermin:

- anwesende Personen: Richter, JGH, Jugendlicher/ Heranwachsender
- Wenn die Auflagen vom Jugendlichen nicht erfüllt wurden, z.B. Geldstrafe, Sozialstunden
- Möglichkeit, sich zu erklären → ansonsten droht Beugearrest, die Erfüllung der Auflage (z.B. Sozialstunden) muss im Anschluss trotzdem erfolgen

Betreuungsweisung:

- Laufzeit 6 Monate → Verlängerung möglich
- Kontakte 2 mal wöchentlich für 2 Stunden bzw. nach Bedarf
- Mögliche Themen: sinnvolle Freizeitgestaltung, Übergang von Schule und Beruf, soziales Umfeld, familiäre Situation

einschlägige Vorbelastung, d.h. man wurde wegen derselben Straftat/ demselben Vergehen schon einmal verurteilt bzw. kam es zum Diversionsverfahren

Diversionsakte (rote Akte): kopiert wird

- die Anzeige
- die Aussagen
- die Personalien
- der Schlussvermerk
- die Verfügung

bei Anklageerhebung:

- wenn sich der Jugendliche in einer Jugendhilfeeinrichtung befindet und ein anderes Jugendamt zuständig ist, bietet die JGH bei Erhalt einer Akte bzw. eines Berichtes Amtshilfe an
- ansonsten wird sich auf die Zuständigkeit des anderen Jugendamtes berufen

bei Diversionsverfahren:

- Definition: Möglichkeit der Einstellung durch die Staatsanwaltschaft ohne Gerichtsverhandlung
- bei Zuständigkeit eines anderen Jugendamtes erfolgt Amtshilfe

Strafbefehl (=schriftliches Urteil):

- kann ohne Verhandlung verhängt werden
- Staatsanwalt beantragt vereinfachtes Verfahren beim Amtsgericht, dieses muss dem Antrag stattgeben
- bei Zustimmung wird das Urteil per Post nach Hause geschickt → in Form einer Geldbuße
- nicht bei Jugendlichen anwendbar
- Aktenzeichen: Cs

Vorstellung des JGH- Berichts vor Gericht:

- nach Verlesung des BZR- Auszuges

Bundeszentralregister (BZR):

- Ist ein deutsches, öffentliches Register, welches beim Bundesamt für Justiz in Bonn geführt wird
- Gesetzliche Grundlage: Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
- in den BZR werden eingetragen:
 - Rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte
 - Bestimmte Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte oder von Verwaltungsbehörden

- Ausländische strafrechtliche Verurteilungen gegen Deutsche oder gegen in Deutschland wohnende ausländische Personen
 - Suchvermerke
- Wer erhält Auskunft?
Jede Person, die mindestens 14 Jahre alt ist, oder ihre gesetzliche Vertretung, kann die Auskunft beantragen, welche Eintragungen über sie im Bundeszentralregister elektronisch gespeichert sind. Die Auszüge daraus werden als Führungszeugnis, behördliches Führungszeugnis oder als erweitertes Führungszeugnis im Gesetz beschrieben
- die Tilgungsfrist beträgt je nach Verurteilung 5 bis 20 Jahre

Erziehungsregister (EZR):

- Im Erziehungsregister, als Teil des Bundeszentralregisters, werden Entscheidungen und Anordnungen gegen eine Person nach dem Jugendstrafrecht vermerkt.
- Gesetzliche Grundlage: Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
- Mögliche Entscheidungen und Anordnungen:
 - Maßnahmen nach § 3 JGG
 - Freispruch wegen mangelnder Reife und die Einstellung des Verfahrens aus diesem Grund
 - Anordnung von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln (§ 9 bis 16 JGG)
 - Entscheidungen des Familien- und Betreuungsgerichts nach §§ 1666 Abs. 1, 1666a sowie § 1837 Abs. 4 BGB
 - Absehen der Verfolgung nach § 45 JGG (Voraussetzungen nach § 153 StPO erfüllt)
 - Einstellung des Verfahrens durch den Richter
- Fristen:
Mit der Vollendung des 24. Lebensjahres werden alle Eintragungen im EZR entfernt, sofern kein Eintrag über Freiheits-, Jugendstrafe oder ein Strafarrest im BZR besteht
- Wer ist auskunftsberechtigt über die Eintragungen im EZR?:
 - Strafgerichte
 - Staatsanwaltschaften
 - Behörden des Justizvollzugs

- Familien- und Vormundschaftsgerichte
- Jugendämter
- die für die Erteilung von Waffen- und Sprengstofflaubnissen zuständigen Behörden
- Gnadenbehörden
- Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder

Aktenzeichen der StA⁷: Js→ wird, wenn das Urteil rechtskräftig ist, zu VRJs

bei OWI⁸- Sachen (z.B. „Schulschwänzen“) wird JGH erst tätig, wenn sich Jugendliche melden, z.B. bzgl. eines Trägers für Sozialstunden

- gem. § 46 VI OWiG⁹ kann von der Mitwirkung der JGH in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende abgesehen werden, wenn ihre Mitwirkung für die sachgemäße Durchführung des Verfahrens entbehrlich ist

Rechtsmittel:

- Berufung gem. § 312 StPO
- Revision gem. § 333 StPO
- Beschwerde gem. § 304 StPO

Berufung gem. §§ 312 StPO:

- kann eingelegt werden, wenn der Verurteilte der Auffassung ist, zu Unrecht verurteilt worden zu sein
- im Berufungsverfahren wird die ganze Verhandlung noch einmal vor dem Landgericht geführt → Prüfung aller Tatsachen, wiederholte Beweisaufnahme
- Verbot der Verschlechterung, d.h. die Strafe darf im Berufungsverfahren nicht höher ausfallen

Revision gem. §§ 337 StPO:

⁷ Staatsanwaltschaft

⁸ Ordnungswidrigkeit

⁹ Ordnungswidrigkeitengesetz

- kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht
- Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet wurde, z.B.
 - war das Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt
 - die Befangenheit eines mitwirkenden Richters
 - war eine Partei im Verfahren nicht nach den Vorschriften der Gesetze vertreten
 - die Entscheidung ist auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen und die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens wurden verletzt
 - wenn das Urteil keine Entscheidungsgründe enthält
 - war das Gericht nicht zuständig
 - wenn die Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt durch einen Beschluss des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist

11 Zuständigkeiten der Gerichte

Eine gesetzliche Regelung über die Jugendgerichte findet sich in §§ 33-42 JGG → diese gelten weitestgehend auch für Heranwachsende

Strafrichter als Jugendrichter – Einzelrichter gem. §§ 34,39 JGG

- sachliche Zuständigkeit gem. § 39 I 1 JGG
 - bestimmter Erwartungshorizont bzgl. der Rechtsfolgen:
 - Erziehungsmaßnahmen
 - Zuchtmittel
 - nach dem JGG zulässige Nebenstrafen und Nebenfolgen
 - Entziehung der Fahrerlaubnis
 - Anklage vorm Jugendrichter darf nicht erhoben werden, wenn Jugendstrafe zu erwarten ist
 - der Jugendrichter kann aber bis zu 1 Jahr Jugendstrafe verhängen, wenn sich dies im Laufe des Verfahrens rausstellt (§ 39 II JGG)

Jugendschöffengericht gem. §§ 33a,35,40 JGG

- sachliche Zuständigkeit gem. § 40 I JGG
 - zuständig für alle Verfehlungen, die nicht zur Zuständigkeit eines anderen Jugendgerichts gehören, d.h. alle Fälle, die die Kompetenzen des Jugendrichters übersteigen würden, aber auch nicht so schwer sind, dass sie erstinstanzlich dem LG¹¹ (Jugendkammer) zugeordnet sind
 - hier gibt es keine Strafobergrenze
- Zusammensetzung gem. § 33a JGG
 - 1 Jugendrichter als Vorsitzender, 2 Jugendschöffen¹² (männlich und weiblich)

¹¹ Landgericht

¹² Schöffen= ehrenamtliche Laienrichter

Jugendstrafkammer beim Landgericht gem. §§ 33b,35,41 JGG

- sachliche Zuständigkeit gem. § 41 JGG
 - Straftaten, die zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören (gem. § 74 II GVG¹³ alle Delikte mit Todesfolge)
 - Straftaten, die nach Vorlage durch das Jugendschöffengericht wegen ihres besonderen Umfangs gem. § 40 II JGG übernommen werden
 - Straftaten, die nach § 103 JGG gegen Jugendliche und Erwachsene verbunden sind, wenn für die Erwachsenen nach allgemeinen Vorschriften eine große Strafkammer zuständig wäre
 - Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters und des Schöffengerichts gem. § 41 II JGG
- Zusammensetzung gem. § 33b I JGG
 - große Jugendkammer: 3 Richter, 2 Jugendschöffen → für alle erstinstanzlichen Sachen, Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts
 - verkleinerte große Jugendkammer: 2 Richter, 2 Jugendschöffen
 - kleine Jugendkammer: 1 Richter, 2 Jugendschöffen → für Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters

¹³ Gerichtsverfassungsgesetz

Literaturverzeichnis

Betäubungsmittelgesetz

Bundeszentralregistergesetz

Conzen, Peter (1996): *Erik H. Erikson. Leben und Werk*, Stuttgart u.a.

Elsen, Michael/ Stock, Thomas (2014): *Haus des Jugendrechts Mainz: Erfolgreiche Zusammenarbeit von Jugendamt, Polizei und Schule in der Gewalt- und Kriminalprävention und –intervention*, in: Dam, Harmjan/ Elsenbast, Volker/ Spenn, Matthias (Hrsg.) (2014): *Schulseelsorge in der pluralen Schule*, Münster, S. 57-62

Gerichtsverfassungsgesetz

Gladbach, Roland & Hagen, Christiane (Red.). (o.J.): Kreis Paderborn, der Landrat (Hrsg.). *Bericht des Jugendamtes des Kreises Paderborn 2015*; verfügbar unter: http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn-wAssets/docs/51-jugendamt/grundlagen-berichte/jahresberichte/Jugendamtsbericht_2015.pdf [Zugriff: 21.09.2016].

Höhne, Andreas (o.J.): *Gerichtszweige, Gerichtsaufbau und Instanzen*; verfügbar unter: <http://www.dvs-verm.de/grundlagen/gerichtszweige.pdf> [Zugriff: 22.09.2016].

Jugendgerichtsgesetz

Kinder – und Jugendhilfegesetz

Liebscher, Doris/ Fritzsche, Heike (2010): *Antidiskriminierungspädagogik. Konzepte und Methoden für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen*, Wiesbaden

Ordnungswidrigkeitengesetz

Strafgesetzbuch

Strafprozessordnung



Impressum

Kreis Paderborn
- Der Landrat –
Jugendamt
Aldegrevestraße 10 – 14
33102 Paderborn
Tel.: 05251 87978 – 3853
E-Mail: jugendamt@kreis-paderborn.de
www.kreis-paderborn.de



...nah bei den Menschen!